Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach

8385 Neuhaus/Klb., Hauptstraße 25 – Tel. 03329 2416 – post@neuhaus-klausenbach.bgld.gv.at

Geschätzte Bevölkerung !
Liebe Jugend !

Neuhaus/Klb.,
am 14.02.2023

Pflichten der Tierhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Seit Ende letzten Jahres wurden mehrere Fälle von Geflügelpest bei Wildvögeln nachgewiesen. Mit 10.01.2023 wurde daher eine Stallpflicht in Gebieten mit „stark erhöhtem Geflügelpestrisiko" in Österreich verordnet. Der Bezirk Jennersdorf gehört auch zu diesen Risikogebieten.

Aufgrund des derzeit extrem hohen Infektionsrisikos möchten wir verstärkt darauf aufmerksam machen, dass die Geflügelbestände bestmöglich vor einem Kontakt mit dem Virus zu schützen sind. Besonders empfänglich für das Virus sind Hühner und Puten und zahlreiche wildlebende Vogelarten. Gänse und Enten zeigen hingegen keine oder nur milde Symptome, spielen aber für die Erregerverbreitung ebenfalls eine wichtige Rolle.

Laut Geflügelpest-Verordnung gilt daher im Bezirk Jennersdorf:

Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

Eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel hat derart zu erfolgen, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.

Alle Geflügel sind durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögel zu schützen.

Die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen, der das Zufliegen von Wildvögel erschwert und verhindert, sodass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, nicht in Berührung kommen. Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen, und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, sind ausbruchsicher einzuzäunen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass grundsätzlich jede Haltung von Geflügel (ab 1 Tier) auch an die Bezirkshauptmannschaft meldepflichtig ist. Das Formular liegt im Gemeindeamt auf oder kann unter

https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Veterinaerdirektion/Meldung_der_Haltung_von_Gefluegel_und_anderen_Voegeln.pdf

selbst ausgedruckt werden. Auch die Kenntnisnahme eines Krankheitsfalles oder auch nur -verdachtes ist gemäß Tierseuchengesetz anzeigepflichtig.

Grenzsteinverletzungen an öffentlichen Grundstücken

Wir mussten in letzter Zeit öfters feststellen, dass Grenzsteine zum öffentlichen Gut bei der Bewirtschaftung von angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Zuge der Ackerbauarbeiten oder der Holzbringung herausgerissen, verlegt oder versetzt werden. Dies kann natürlich unabsichtlich hin und wieder passieren. Wir erwarten uns dann allerdings, dass der Grenzstein sofort wieder eingesetzt oder bei Unklarheit des Grenzpunktes von einem Geometer neu eingemessen wird.

Sollte dies nicht der Fall sein, werden diese Grenzsteine in Zukunft von uns auf Kosten der Grundeigentümer neu vermessen und eingesetzt.

Für die Marktgemeinde Neuhaus/Klb.,
eure Bürgermeisterin :

(Monika Pock)

MARKTGEMEINDE
Pol. Bez. Jennersdorf, Burgenland
1
Neuhaus am Klausenbach